Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB

Angaben gemäß § 289f und § 315d HGB

Die gemäß § 289f und § 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der MEDICLIN Aktiengesellschaft und des Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten demgemäß für die MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN AG) und den Konzern (MEDICLIN).

Wir, der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG, sehen die Erklärung zur Unternehmensführung als Chance, die Stabilität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung der MEDICLIN zu kommunizieren. Wir wollen dies an leicht zugänglicher Stelle tun und veröffentlichen daher die Erklärung auf unserer Internetseite www.mediclin.de/corporate-governance. Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung wird von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben, wobei Vorstand und Aufsichtsrat jeweils für die sie betreffenden Teile zuständig sind.

Im Detail fordert § 289f HGB in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2022 anwendbaren Fassung folgende Informationen:

1. die Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG),

1a. eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht werden;

2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;

3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden;

4. Angaben zu Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat und zu Fristen für deren Erreichung sowie die Festlegung der Zielgröße Null zu begründen, die vorgeschriebenen Festlegungen und Begründungen und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen;

5. die Angabe, ob die Gesellschaft im Bezugszeitraum den Mindestanteil an Männern und Frauen im Aufsichtsrat eingehalten hat, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen;

5a. die Angabe, ob die Gesellschaft im Bezugszeitraum die Vorgabe mindestens eine Frau und mindestens einen Mann als Vorstandsmitglied bestellen zu müssen, eingehalten hat, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen;

6. eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft (insbesondere unter Punkt 7.). Sämtliche Ziffernangaben, sofern nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht am 27. Juni 2022 (nachfolgend auch DCGK oder Kodex).

1. Entsprechungserklärung nach § 161 AktG

§161 AktG verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat der MEDICLIN AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde bzw. wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und gegebenenfalls warum nicht. Auch im Berichtsjahr haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der MEDICLIN AG mit der Erfüllung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex befasst. Die letzte jährliche Erklärung wurde im November 2022 abgegeben. Sie ist im Folgenden wiedergegeben und auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Ferner sind dort alle bisher abgegebenen Entsprechenserklärungen dauerhaft verfügbar.

Gemeinsame Entsprechenserklärung 2022 von Vorstand und Aufsichtsrat der MEDICLIN AG gemäß §161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

A. DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft erklären, dass den am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("DCGK 2019") seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2021 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

Abschnitt G: Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Das durch den Aufsichtsrat am 25. März 2021 beschlossene und von der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 gebilligte Vergütungssystem gilt für alle danach neu abgeschlossenen und abzuschließenden Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie für Vertragsverlängerungen. Die bisherige Vergütungspraxis und somit auch die Altverträge entsprechen bereits in weiten Teilen dem neuen Vergütungssystem.

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK 2019 enthalten ausführliche Regelungen, die die Vergütung des Vorstands betreffen. Der Aufsichtsrat hat sich mit den Empfehlungen des DCGK 2019 zum Vergütungssystem ausgiebig befasst. Die sich aus bestimmten Empfehlungen abzuleitenden Vorgaben sind aus Sicht des Aufsichtsrats zum Teil für die MEDICLIN AG nicht umsetzbar oder werden durch MEDICLIN-spezifische Regeln sinngemäß umgesetzt. Vor diesem Hintergrund werden Abweichungen von den folgenden Empfehlungen erklärt:

Empfehlung G.3

Gemäß Empfehlung G.3 DCGK 2019 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine ge-

eignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass ein Peer Group-Vergleich einerseits trotz einer Nutzung mit Bedacht eine automatische Aufwärtsentwicklung unterstützt und andererseits insbesondere für faktisch konzernierte Gesellschaften wie die MEDICLIN AG kein geeignetes Kriterium für die Angemessenheit der Gesamtvergütung darstellt.

Empfehlung G.4

Gemäß Empfehlung G.4 DCGK 2019 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das vom DGCK 2019 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt.

Empfehlung G.6

Gemäß Empfehlung G.6 DCGK 2019 soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass das beschlossene und gebilligte Vergütungssystem ausreichend Anreize zur Umsetzung strategischer Maßnahmen als Beitrag zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung beinhaltet und keiner weiteren rechnerischen Vorgaben bedarf.

Empfehlung G.10

Gemäß Empfehlung G.10 DCGK 2019 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Das Vorstandsvergütungssystem der MEDICLIN AG sieht keine aktienbasierte variable Vergütung vor und die Vorstandsmitglieder waren und sind auch nicht verpflichtet, die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat erachten es insbesondere vor dem Hintergrund der Struktur des Aktionariats und der geringen Liquidität der Aktie nicht als sachgerecht, den Vorstandsmitgliedern Vorgaben dazu zu machen, wie und unter welchen Fristen sie ihre variablen Vergütungsbeträge anzulegen haben.

Empfehlung G.11

Gemäß Empfehlung G.11 DCGK 2019 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass es ausreichend ist, wenn die Ansprüche der Gesellschaft auf Rückforderung oder Einbehalt variabler Vergütungsbestandteile sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Dies ist auch im Vergütungssystem so verankert. Er sieht keine Notwendigkeit, mit den Vorstandsmitgliedern separate Vereinbarungen zu treffen, die eine Malus-Klausel bei Verstößen gegen Regularien oder die eine Einbehalts- und Rückforderungsmöglichkeit der variablen Vergütung für bestimmte (außergewöhnliche) Ereignisse vorsehen.

Empfehlung G.13

Gemäß Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK 2019 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Der Aufsichtstrat geht davon aus, dass ein der Empfehlung vergleichbarer Abfindungs-Cap besteht, da der Vorstand im Falle einer Abberufung und Freistellung nur die fixe Vergütung erhält. Zwar könnte die Abfindung hier rein rechnerisch auch den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten, eine Vergütung von mehr als der Restlaufzeit des Anstellungsvertrags ist damit allerdings ausgeschlossen.

B. DCGK in der Fassung vom 28. April 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG erklären darüber hinaus, dass die MEDICLIN AG den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 ("DCGK 2022") mit folgenden Ausnahmen entspricht und auch zukünftig entsprechen wird:

Empfehlung A.1

Die neu eingeführte Empfehlung A.1 DCGK 2022 sieht zunächst vor, dass der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten soll (A.1 Satz 1 DCGK 2022). In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden (A.1 Satz 2 DCGK 2022). Zudem soll die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen (A.1 Satz 3 DCGK 2022).

Der Vorstand der MEDICLIN AG hat im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse unter Zugrundelegung der GRI-Standards (Global Reporting Initiative) die für die Geschäftstätigkeit des MEDICLIN-Konzerns relevanten Nachhaltigkeitsthemen identifiziert und hinsichtlich ihrer Relevanz für das Unternehmen bewertet. Da die zukünftigen europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung noch nicht final verabschiedet sind, haben die so identifizierten Themen jedoch noch nicht Eingang in die Unternehmensplanung oder die Unternehmensstrategie gefunden, so dass den Empfehlungen A.1 Satz 2 und 3 DCGK 2022 nicht entsprochen wird.

Empfehlung A.3

Gemäß der neu eingeführten Empfehlung A.3 DCGK 2022 sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Derzeit orientiert sich die Ausgestaltung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der MEDICLIN AG an den gesetzlichen Vorgaben. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele, die über diese

gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden durch das internen Kontroll- und das Risikomanagementsystem nicht abgedeckt, so dass der Empfehlung A.3 DCGK 2022 nicht entsprochen wird.

Empfehlung A.5

Gemäß der neu eingeführten Empfehlung A.5 DCGK 2022 sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten – und nicht nur rechnungslegungsbezogenen – internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems beschrieben werden. Zusätzlich soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems Stellung genommen werden. Die Empfehlung geht damit deutlich über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus. Hinzu kommt, dass die von der Empfehlung A.5 DCGK 2022 geforderte weitergehende Berichterstattung nur dann von der inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer ausgenommen werden könnte, wenn sie eindeutig von den inhaltlich zu prüfenden Lageberichtsangaben abgegrenzt und als nicht geprüft gekennzeichnet ist.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die MEDICLIN AG aktuell darauf, – wie gesetzlich gefordert – die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht zu beschreiben, und entspricht damit nicht der Empfehlung A.5 DCGK 2022.

Empfehlung C.1

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK 2022, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wird künftig nicht mehr entsprochen. Folglich kann auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 bis 5 DCGK 2022, die an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK 2022 anknüpfen, nicht (mehr) gefolgt werden.

Die Anforderungen an das vom Aufsichtsrat zu entwickelnde Kompetenzprofil sowie an die Berichterstattung hierüber wurden mit dem neugefassten DCGK 2022 noch einmal deutlich verschärft. Der Aufsichtsrat hat dies zum Anlass genommen, seine diesbezügliche Praxis zu hinterfragen und ist zu der Einschätzung gelangt, dass es der Verabschiedung eines Kompetenzprofils im Sinne des DCGK 2022 nicht bedarf. Vielmehr wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat künftig ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei wird sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientieren, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wird, und zugleich auf Diversität achten. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bedarf es darüber hinaus keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung im Sinne der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 5 DCGK 2022; vielmehr kann den spezifischen Anforderungen bei der Gesellschaft besser durch eine flexiblere Ausgestaltung des Anforderungsprofils Rechnung getragen werden.

Dagegen wird der Empfehlung C.1 Satz 6 DCGK 2022, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung, über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, auch weiterhin entsprochen.

Empfehlung D.3

Der neu gefassten Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK 2022 wird nicht entsprochen.

Gemäß der Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK 2022 soll der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Nach D.3 Satz 2 DCGK 2022 gehören zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Der Prüfungsausschuss der MEDICLIN AG verfügt mit Herrn Michael Bock über ein Mitglied mit dem – in der Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK 2022 nunmehr näher ausdetaillierten – Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Frau Cornelia Wolf über ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Beide verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in Nachhaltigkeitsfragen, soweit diese bereits derzeit Gegenstand von Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung sind. Eine darüberhinausgehende Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ist hingegen nicht vorhanden, so dass der Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK 2022 derzeit nicht entsprochen wird.

Empfehlungen G.3, G.4, G.6, G.10, G.11 und G.13

Die Empfehlungen zum Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat sind unter dem DCGK 2022 im Vergleich zum DCGK 2019 unverändert geblieben. Mit Blick auf die Empfehlungen G.3, G.4, G.6, G.10, G.11 und G.13 betreffend das Vergütungssystem für den Vorstand und die Vorstandsvergütung gelten daher die Ausführungen unter lit. A entsprechend.

Offenburg, November 2022

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat Der Vorstand

1a. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Auf der Internetseite der MEDICLIN AG unter https://www.mediclin.de/investor-relations/corporate-governance/ sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs.1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich. Ebenfalls auf der Internetseite der MEDICLIN AG werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, gehören bei der MEDICLIN wichtige ethische Standards, die in Compliance Richtlinien und in einem Code of Conduct festgelegt sind.

Compliance Richtlinien

MEDICLIN gibt seinen Mitarbeitern durch interne Verhaltensanweisungen konkrete Vorgaben für rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten. Darüber hinaus wurden verbindliche Vorgaben für Mitarbeiter in einzelnen Verantwortungsbereichen erlassen, so etwa zum Umgang mit Patientendaten, Unternehmensinformationen, Zusammenarbeit mit anderen Partnern des Gesundheitswesens und der Industrie, finanziellen Zuwendungen und Korruption u.a.m.

Der Vorstand hat die Leitung Compliance angewiesen, regelmäßig über Compliance zu berichten und einmal jährlich einen Bericht zu erstellen. Ferner beauftragt der Vorstand regelmäßig die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen anhand von Compliance-Audits.

Alle Führungskräfte und Mitarbeiter in Funktionen mit besonderem Risikoprofil müssen regelmäßig Compliance-Schulungen zum rechtlich korrekten Verhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche absolvieren. Ziel ist es, das Bewusstsein für Compliance-Themen zu schärfen und verantwortungsvolles Handeln zu fördern.

Jedem Mitarbeiter der MEDICLIN steht die Möglichkeit offen, geschützt Hinweise auf Rechts- und Richtlinienverstöße oder sonstiges Fehlverhalten im Unternehmen zu geben. Diese Hinweise bekommt der Compliance-Beauftragte vertraulich zur weiteren Verfolgung.

Der Vorstand, die Führungskräfte und die Mitarbeiter bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen Vorgaben und zum Prinzip ethischer und moralischer Integrität.

Code of Conduct

Der Code of Conduct ist für alle Mitarbeiter verbindlich, und beinhaltet die zu erfüllenden Compliance-Aufgaben. Der Code of Conduct ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite der MEDICLIN unter https://www.mediclin.de/corporate-governance und regelt die nachfolgenden Bereiche:

Verhalten im geschäftlichen und betrieblichen Umfeld

Einhaltung von Recht und Gesetz

Alle Mitarbeiter des MEDICLIN-Konzerns halten die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und betriebsinternen Richtlinien ein. Sie achten die geltenden Vorschriften, auch wenn damit kurzfristige wirtschaftliche Nachteile oder Schwierigkeiten für das Unternehmen oder einzelne Personen verbunden sind. Besonders gefordert sind die Führungskräfte, die im Rahmen ihrer Vorbildfunktion diesen Anforderungen im besonderen Maße gerecht werden müssen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Bei MEDICLIN werden unternehmerische Entscheidungen ausschließlich im besten Interesse des Konzerns getroffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen sollten schon im Ansatz vermieden werden. Treten sie trotzdem auf, sind sie unter Beachtung von Recht und Gesetz sowie der geltenden Richtlinien zu lösen. Voraussetzung hierfür ist die transparente Offenlegung des Konflikts.

Nebentätigkeiten müssen im Rahmen der jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich angezeigt und genehmigt werden. Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Faires Verhalten im Wettbewerb

MEDICLIN setzt sich im Wettbewerb durch Qualität und Patientenorientierung durch. Um das Vertrauen von Patienten und ihren Angehörigen ebenso wie das der Zuweiser und Kostenträger zu erhalten, wird jede Form von Korruption strikt untersagt ab. Das gilt auch für Einladungen, Geschenke oder finanzielle Zuwendungen, deren Ziel die Einflussnahme auf unternehmerische oder wirtschaftliche Aktivitäten ist.

Das heißt, jeder Mitarbeiter hält in seinem Verantwortungsbereich die wettbewerbsrechtlichen Regelungen ein. Lieferanten werden nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien beauftragt. Unsachliche Gründe dürfen bei der Auswahl keine Rolle spielen.

MEDICLIN ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu unterbinden.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit und die Gesundheit unserer Mitarbeiter sind neben dem wirtschaftlichen Erfolg ein wichtiges Unternehmensziel. Jeder unserer Mitarbeiter fördert die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in seinem Arbeitsumfeld und trägt dazu bei, die hohen Anforderungen der Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW) umzusetzen.

Schonenden Umgang mit Ressourcen

Als Gesundheitsdienstleister beschränkt sich der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen auf die Bereiche Energie, Wasser und Abfall. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, mit den natürlichen Ressourcen schonend umzugehen und durch sein individuelles Verhalten zum Schutz von Umwelt und Klima beizutragen.

Umgang mit Informationen

Insiderrichtlinien

MEDICLIN AG ist ein börsennotiertes Unternehmen. Mitarbeiter, die konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände besitzen, deren öffentliches Bekanntwerden geeignet ist, den Börsen- oder Marktpreis der MEDICLIN-Aktie erheblich zu beeinflussen, dürfen nicht mit Aktien oder anderen Finanzinstrumenten der MEDICLIN AG auf der Grundlage dieser Insiderinformationen handeln oder diese Informationen weitergeben, gleichgültig, ob die Mitteilung der Insiderinformation willentlich oder unter grober Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt geschieht.

Datenschutz und Datensicherheit

MEDICLIN legt größten Wert auf die Sicherheit der Daten seiner Patienten und Mitarbeiter. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere patientenbezogenen Daten sind alle Mitarbeiter verpflichtet, den Datenschutz und die Schweigepflicht einzuhalten.

Berichterstattung

MEDICLIN legt Wert auf eine transparente und wahrheitsgemäße Kommunikation sowohl in der internen wie auch der externen Berichterstattung. Jeder Mitarbeiter achtet darauf, dass Berichte, Aufzeichnungen und andere Unterlagen aktuell, vollständig und richtig sind und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regeln und den internen Standards und Richtlinien.

Ethisch und moralisch integres Verhalten

Verhaltensregeln

Die Mitarbeiter von MEDICLIN sind einem stets respektvollen Umgang verpflichtet. Jegliche Diskriminierung im Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Patienten aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder sonstiger persönlicher Eigenschaften ist zu unterlassen.

Chancengleichheit

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und gegenseitiger Achtung ist für MEDICLIN Teil der Unternehmenskultur und des Selbstverständnisses.

Freie Meinungsäußerung und externes Auftreten

MEDICLIN respektiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, dabei geht MEDICLIN davon aus, dass jedem Mitarbeiter bewusst ist, dass er durch sein Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit auch als Repräsentant des Unternehmens wahrgenommen werden kann.

Gesellschaftliches Engagement

MEDICLIN unterstützt lokal gesundheitsfördernde Aktivitäten in Vereinen oder Schulen. Ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitarbeiter werden nicht aktiv gefördert.

Veröffentlicht ist der Code of Conduct auf der Internetseite der MEDICLIN unter https://www.mediclin.de/corporate-governance/.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Führungs- und Kontrollorgane der MEDICLIN

Die MEDICLIN AG hatte im Berichtsjahr einen aus drei Personen bestehenden Vorstand und einen mit insgesamt sechszehn Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat, der nach Maßgabe des deutschen Mitbestimmungsgesetzes zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht.

Dr. Joachim Ramming wurde am 1. August 2021 vom Aufsichtsrat in den Vorstand berufen und zu Vorstandsvorsitzenden bestellt. Dr. York Dhein wurde am 1. April 2021 in den Vorstand berufen. Beide Mandate haben eine Laufzeit von drei Jahren. Der Vertrag von Finanzvorstand Tino Fritz, wurde über den 31. August 2023 hinaus um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet für die Arbeitnehmerseite mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, also im Jahr 2024. Die Amtszeit der Anteilseignervertreter endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, also ebenfalls im Jahr 2024, mit zwei Ausnahmen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Jan Liersch und Marco Walker endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, also im Jahr 2025.

Vorstand und Aufsichtsrat sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt. Beide Organe arbeiten aber im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Informationen über den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind unter https://www.mediclin.de/corporate-governance/ verfügbar. Bezüglich des Aufsichtsrats sind Informationen über die beruflichen Tätigkeiten und Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsratsgremien oder vergleichbaren Ausschüssen im Geschäftsbericht 2022 im Kapitel Sonstige Angaben und unter https://www.mediclin.de/corporate-governance veröffentlicht.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorsitz des Vorstands innehat. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzelnen Mitglieder die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung.

Der Vorstand führt das Unternehmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung und unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Zwischenberichte, der Jahresabschlüsse der MEDICLIN AG und der Konzernabschlüsse.

Der Vorstand arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und über Plan- und Zielabweichungen unter Angabe von Gründen.

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bespricht mit ihm in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und Unternehmensstrategie und deren Umsetzung. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der MEDICLIN AG und des Konzerns unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und der Prüfungsberichte des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers. Auf Empfehlung des Prüfungsausschusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an seine Zustimmung gebunden.

MEDICLIN hat im Geschäftsjahr 2022 eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht nach § 289c HGB und § 315c HGB erstellt. Der Aufsichtsrat hat die den Jahresabschluss und Konzernabschluss prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der prüferischen Durchsicht beauftragt und die Erklärung bzw. den Bericht nach Erörterung mit dem Prüfer und eigener Prüfung gebilligt.

Nach dem Aktiengesetz wie nach seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei Bedarf können weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen oder Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr vier hybride Sitzungen und eine Audio- und Videokonferenz abgehalten. Der Aufsichtsrat prüft die Effizienz seiner Arbeitsweise. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, schlägt der Hauptversammlung auf Empfehlung des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer vor und beauftragt diesen gemäß dem jeweiligen Beschluss der Hauptversammlung.

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 11 die Bildung von Ausschüssen vor und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen – soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Ausgestaltung der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MEDICLIN AG festgelegt.

Folgende Ausschüsse sind zum 31. Dezember 2022 konstituiert:

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Diesem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs.1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vermittlungsausschuss hat im Berichtsjahr 2022 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2022 waren die folgenden Personen Mitglieder des Vermittlungsausschusses: Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Hans Hilpert (Stellvertreter), Frauke Schwedt und Cornelia Wolf.

Präsidialausschuss

Dem Präsidialausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie jeweils bis zu zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und bis zu zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Präsidialausschuss hat im Berichtsjahr 2022 eine Audio- und Videokonferenzen und eine hybride Sitzung abgehalten. Zum 31. Dezember 2022 gehörten dem Präsidialausschuss Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Hans Hilpert (Stellvertreter), Kai Hankeln, Dr. med. Sigrid R.-M. Krause, Rainer Laufs und Thomas Müller an.

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mindestens je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter sowie je zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungsausschuss muss nicht paritätisch besetzt sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance. Außerdem befasst er sich mit der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bespricht mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse.

Der Prüfungsausschuss der MEDICLIN AG verfügt mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Michael Bock, über ein Mitglied mit dem – in der Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK 2022 nunmehr näher ausdetaillierten – Sachverstand auf dem Gebiet von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und mit Frau Cornelia Wolf über ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Beide verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in Nachhaltigkeitsfragen, soweit diese bereits derzeit Gegenstand von Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung sind. Eine darüberhinausgehende Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ist hingegen nicht vorhanden, so dass der Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK 2022 derzeit nicht entsprochen wird.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig sowohl von der Gesellschaft und dem Vorstand als auch vom kontrollierenden Aktionär und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des derzeitigen Prüfungsausschussvorsitzenden Michael Bock durch die Anteilseignerseite wurde auch berücksichtigt, dass Michael Bock dem Aufsichtsrat der MEDICLIN AG nunmehr bereits seit über zwölf Jahren angehört. Dennoch wird Michael Bock als unabhängig auch von der Gesellschaft angesehen, da allein diese Zugehörigkeitsdauer nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikt begründet. Michael Bock wurde während seiner gesamten Amtszugehörigkeit als unabhängiges Mitglied eingestuft; er hat in dieser Zeit einerseits für die Gesellschaft vorteilhaftes Fachwissen und Branchenkenntnisse eingebracht und vertiefte unternehmensspezifische Kenntnisse erlangt, andererseits verfügt er aber auch über die nötige Erfahrung, um diejenige professionelle Distanz zur Gesellschaft zu wahren, derer es für eine unabhängige Amtswahrnehmung bedarf. Der Prüfungsausschuss hat im Berichtsjahr 2022 eine hybride Sitzung und vier virtuelle Sitzungen abgehalten. Zum 31. Dezember 2022 gehörten dem Prüfungsausschuss Michael Bock (Vorsitz), Walburga Erichsmeier, Matthias H. Werner und Cornelia Wolf an.

Nominierungsausschuss

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Die Aufgabe des Nominierungsausschusses besteht darin, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat im Berichtsjahr 2022 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2022 waren Dr. Jan Liersch, Michael Bock und Cornelia Wolf Mitglieder des Nominierungsausschusses.

COVID-19-Ausschuss

Die Mitglieder des Präsidialausschusses, ergänzt um den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bilden diesen Ausschuss, der mit dem Vorstand die aktuellen Auswirkungen und Maßnahmen der Corona-Pandemie auf MEDICLIN besprechen und bei Bedarf das Gesamtgremium informieren soll. Der COVID-19-Ausschuss hat im Berichtsjahr 2022 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2022 waren Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Michael Bock, Kai Hankeln, Hans Hilpert, Rainer Laufs, Thomas Müller Mitglieder in diesem Ausschuss.

Related Party Transaction-Ausschuss

Dem Related Party Transaction-Ausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter sowie je zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Ausschuss beschließt über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG. Der Related Party Transaction-

Ausschuss hat im Berichtsjahr 2022 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2022 waren Cornelia Wolf (Vorsitz), Dr. Julia Dannath-Schuh, Walburga Erichsmeier und Matthias H. Werner Mitglieder in diesem Ausschuss.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Ausschüsse sind auch unter www.mediclin.de/investor-relations/corporate-governance/ aufgeführt

Unabhängigkeit der Organmitglieder

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats sind in leitenden Positionen bei anderen Unternehmen tätig, zu denen die MEDICLIN Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Geschäfte erfolgten und erfolgen dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Daher tangieren diese Aktivitäten nach Ansicht der MEDICLIN die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht.

Über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen wird im Anhang zum Konzernabschluss ausführlich berichtet (Sonstige Angaben / Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß IAS 24).

4. Festlegung von Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Zielgrößen und Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen in der Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Aufgrund der flachen Hierarchie im Unternehmen gibt es unterhalb des Vorstands eine Führungsebene. Der Vorstand hat in der turnusmäßig vorgegebenen Frist am 26. Juni 2022 beschlossen, dass die Zielgröße für den Frauenanteil auf der Führungsebene unterhalb des Vorstands weiterhin auf mindestens 20 % bis zum 30. Juni 2027 betragen soll. Am 31. Dezember 2022 betrug der Frauenanteil 42,9 %.

5. Mindestanteile an Männern und Frauen im Aufsichtsrat

Da der Aufsichtsrat der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG widersprochen hat, ist der Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und 30 % Männern von der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. In Bezug auf die derzeitigen acht Sitze der jeweiligen Seite müssen daher mindestens – mathematisch gerundet – jeweils zwei mit Frauen und mindestens zwei mit Männern besetzt sein. Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Anteilseignerseite erfüllen die Quote von 30 % Frauen und 30% Männern. Insgesamt sind zum 31. Dezember 2022 acht Aufsichtsratsmitglieder Frauen und acht Aufsichtsratsmitglieder Männer.

5a. Mindestanteil an Frauen bzw. Männer im Vorstand

Das zweite Führungspositionengesetz (FüPoG II) trat am 12. August 2021 in Kraft und regelt, dass, wenn der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens aus mehr als drei Mitgliedern besteht, er künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt, sein muss. Das Mindestbeteiligungsgebot für den Vorstand gilt bei Bestellungen, die ab dem 1. August 2022 erfolgen. Der Vorstand der MEDICLIN besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Die bestehenden Vorstandsverträge enden – vorbehaltlich einer Verlängerung – im Jahr 2024 bzw. im Jahr 2028.

Ungeachtet der gesetzlichen Regelung legt der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG sowie dem Grundsatz 9 DCGK für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Der Aufsichtsrat der MEDICLIN hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 beschlossen, die Zielgröße von 0 % bis zum 30. März 2028 beizubehalten.

Der Aufsichtsrat möchte sich nicht durch die Festlegung auf eine bestimmte höhere Quote binden, um so die Auswahl anhand der individuellen Kompetenzprofile etwaiger Kandidaten und im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesellschaft im Einzelfall sachgerecht treffen zu können.

6. Diversitätskonzept bei Führungsfunktionen

§ 289f HGB und § 315d HGB fordern im Rahmen der zu veröffentlichenden Erklärung zur Unternehmensführung eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Diversität im Vorstand

Festlegung des Diversitätskonzepts im Vorstand

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG sowie der Empfehlung B.1 des DCGK soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Diversität achten.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt als Teil seines Diversitätskonzepts im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB bei der Zusammensetzung des Vorstands Aspekte der Vielfalt bei seinen Personalentscheidungen. Ziel dieses Konzeptes ist es, im Gesamtvorstand ein gutes Verständnis der branchenspezifischen, finanziellen, organisatorischen und unternehmerischen Aspekte der MEDICLIN zu erreichen. Eine den Erfordernissen gerecht werdende Vielfalt an Kompetenzen soll den Vorstand grundsätzlich befähigen, Entscheidungen unter sachgemäßer Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu treffen und für innovative Ideen aufgeschlossen zu sein. Sie soll so zu einer erfolgreichen Führung des Unternehmens beitragen.

Umsetzung des Diversitätskonzepts

Im Vorstand sind Aspekte der Diversität, mit der Ausnahme, dass ihm kein weibliches Mitglied angehört, berücksichtigt. Die drei Vorstandsmitglieder haben Branchenkenntnisse und umfangreiche Erfahrungen in Ihren spezifischen Aufgabengebieten (Ressortverantwortung). Sie besitzen

Führungserfahrungen und neben ihren beruflichen Erfahrungen auch eine fundierte akademische Ausbildung. Die gegebene Altersstruktur sieht der Aufsichtsrat aufgrund der sich ändernden Anforderungen im Gesundheitswesen als angemessen. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend den Empfehlungen des DCGK eine Altersgrenze bestimmt, sie liegt bei 65 Jahren.

Diversität im Aufsichtsrat

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und für das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums − Diversitätskonzept

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Den Empfehlungen C.1 Satz 1 und Satz 2 des DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie auf Diversität achten soll, wird künftig nicht mehr entsprochen.

Folglich kann auch den Empfehlungen C.1 Satz 3 bis Satz 5, die an die Empfehlungen C.1. Satz 1 und Satz 2 anknüpfen nicht mehr gefolgt werden. Diese Empfehlungen beziehen sich auf das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats, das auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll, sowie die Empfehlung, dass die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben soll. Des Weiteren, dass der Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden soll. Das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beachtet jedoch folgende Anforderungen:

Unabhängigkeit; Integrität

Dem Aufsichtsrat soll nach Empfehlung C.6 Satz 1 des DCGK auf der Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Nach der Empfehlung in C.6 des DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig im Sinne dieser Empfehlung anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist, was im Einzelnen in den nachfolgenden Ziffern C. 7 bis C.9 noch konkretisiert wird.

Die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat hält es für angemessen und strebt an, dass mindestens ein Aufsichtsratsmitglied auf der Anteilseignerseite unabhängig und damit frei von potentiellen Interessenkonflikten ist, insbesondere von solchen, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten (z.B. Beratern) entstehen können.

Geschlechterdiversität

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG besteht aus sechszehn Mitgliedern, die nach Maßgabe des deutschen Mitbestimmungsgesetzes zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehen. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit acht Frauen an.

Da sich bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, der Aufsichtsrat bereits nach den gesetzlichen Vorgaben zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt, ist das in der Vergangenheit mit Blick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Aufsichtsrat beschlossene Ziel bereits erfüllt, und

ein Anteil von 30 Prozent an Frauen sowohl auf der Anteilseignerseite als auch auf der Arbeitnehmerseite erreicht. Diesbezüglich hat der Aufsichtsrat keine neuen Zielvorgaben mehr in Verbindung mit Fristen beschlossen.

Altersstruktur

Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist in der Regel die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres, in begründeten Fällen kann im Unternehmensinteresse von der Altersgrenze abgewichen werden. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat besteht nicht.

Umsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat ist besetzt mit Branchenexperten und verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, interne Kontrollverfahren und Compliance. Mehrere Mitglieder verfügen über Kenntnisse in allen oben genannten Bereichen. Der Aufsichtsrat wird unter Fortentwicklung des schon bislang für die Auswahl von Aufsichtsratskandidaten verwendeten Kriterienkatalogs in Zukunft insbesondere darauf achten, weitere Kompetenzen in den Bereichen Digitalisierung, Marktentwicklung und Gesundheitspolitik in das Gremium zu holen. Er wird auf die Altersstruktur und auf unterschiedliche Ausbildungs- und Hintergründe achten.

Dem Aufsichtsrat gehört eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter an. Nach Auffassung der Anteilseignervertreter sowie des Gesamtaufsichtsrats und des Vorstands sind gegenwärtig fünf Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des DCGK, namentlich sind dies Barbara Brosius, Dr. Julia Dannath-Schuh, Cornelia Wolf, Rainer Laufs und Michael Bock; letzterer wird trotz seiner mehr als zwölfjährigen Aufsichtsratszugehörigkeit vom Aufsichtsrat als unabhängig angesehen (siehe auch Punkt 3.).

Die Regelgrenze für das Alter liegt bei Vollendung des siebzigsten Lebensjahres und ist bis auf eine begründete Ausnahme beachtet.

7. Weitere Corporate Governance Berichterstattung

Der Aufsichtsrat sorgt gemäß Empfehlung B.2 DCGK gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstandsgremium. Im Aufsichtsrat herrscht – auch am Rande der Aufsichtsratssitzungen – diesbezüglich ein regelmäßiger Austausch. Aufgrund der Besetzung des Gremiums mit Personen aus der Branche besteht im Aufsichtsrat ein Überblick über die Führungskräftesituation im Gesundheitsmarkt und im Vorstand über die Eignung und das Entwicklungspotential der Führungskräfte im eigenen Haus. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend den Empfehlungen des DCGK eine bei 65 Jahren liegende Altersgrenze bestimmt.

Zu den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und deren Umsetzung, den unabhängigen Anteilseignervertretern sowie der Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird im Punkt 6 informiert.

Die Zugehörigkeitsdauer der am 31. Dezember 2022 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder ist wie folgt:

Aufsichtsratsmitglied	Mitglied im Aufsichtsrat seit:
Dr. Jan Liersch	16.11.2019
Hans Hilpert	01.01.2003
Michael Bock	25.05.2005
Barbara Brosius	31.05.2017
Dr. Julia Dannath-Schuh	29.05.2019
Walburga Erichsmeier	20.09.2012
Kai Hankeln	29.05.2019
Dr. med. Sigrid R.-M. Krause	01.11.2022
Rainer Laufs	23.10.2014
Thomas Müller	20.09.2012
Elke Schwan	29.05.2019
Frauke Schwedt	01.01.2019
Daniela Sternberg-Kinzel	26.05.2020
Marco Walker	24.09.2020
Matthias H. Werner	01.08.2014
Cornelia Wolf	25.05.2016

Zu den Mitgliedern der Ausschüsse und deren Vorsitzenden wird unter Punkt 3 informiert.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen: zuletzt wurde Ende des Geschäftsjahres 2021/Anfang des Geschäftsjahres 2022 eine Selbstbeurteilung wie folgt durchgeführt: Es wurden strukturierte Fragebögen ausgeteilt, und die Aufsichtsratsmitglieder um Beantwortung gebeten. Der Fragebogen beinhaltete Themen der organisatorischen Leistungsfähigkeit, der personellen Leistungsfähigkeit und der inhaltlichen Leistungsfähigkeit des Aufsichtsratsgremiums und umfasste Fragen u.a. zur Struktur des Aufsichtsratsgremiums sowie seiner Ausschüsse, zur Aufsichtsratsbesetzung sowie den Abläufen der regelmäßigen Zusammenarbeit. Bei der Selbstbeurteilung geht es dem Aufsichtsratsgremium darum, eine effektive Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sicherzustellen und das Selbstverständnis der Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Aktionäre und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Ziele des Unternehmens und den daraus entstehenden Herausforderungen zu entwickeln. Zielsetzung ist es, die Effizienz der Aufsichtsratstätigkeit zu analysieren und darauf aufbauend Empfehlungen für die zukünftige Aufsichtsratsarbeit zu erarbeiten. Anschließend sollen die Empfehlungen in die Arbeit des Aufsichtsratsgremiums aufgenommen werden. Die Vertraulichkeit der Fragenbeantwortung wird dabei stets gewahrt, die Auswertung der Bewertungsbögen und Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt extern durch eine hiermit beauftragte Kanzlei. Die vorgelegten Ergebnisse und Themen werden sodann gemeinsam im Aufsichtsrat erörtert mit dem Ziel, weiterhin eine nachhaltig gute Aufsichtsarbeit leisten zu können.

Bei der MEDICLIN sind keine Empfehlungen des DCGK auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und ihm nahestehende Personen sind nach Artikel 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (MAR − Market Abuse Regulations) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der MEDICLIN AG offenzulegen. Im Geschäftsjahr 2022 wurden der Gesellschaft keine Transaktionen gemeldet.

Der Gesamtbesitz an Aktien der MEDICLIN AG aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder betrug zum 31. Dezember 2022 weniger als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Direkt beteiligt mit einem Anteil von 52,73 % sind die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, indirekt die Asklepios Kliniken Management GmbH als Komplementärin der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA und die Broermann Holding GmbH als Kommanditistin der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA. Ebenfalls indirekt beteiligt ist Dr. Bernard große Broermann über die beiden vorgenannten Gesellschaften.

Kommunikation mit den Aktionären

Die Jahresabschlüsse des Konzerns und der MEDICLIN AG werden in einer Bilanzpresse- und Analystenkonferenz im März jeden Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt. Unterjährig wird die Geschäftsentwicklung ausführlich in Konzernzwischenberichten kommentiert, relevante Informationen werden aktuell veröffentlicht. Alle Informationen sind auf den Internetseiten des Unternehmens übersichtlich dargestellt und können heruntergeladen werden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet am 15. Juni 2023 am Sitz der Gesellschaft in Offenburg als Präsenzveranstaltung statt.

Im Rahmen von Investor-Relations-Aktivitäten werden Einzelgespräche mit Analysten und Investoren geführt.

Eigene Aktien

Die MEDICLIN AG besitzt derzeit keine eigenen Aktien.

D&O-Versicherung

Die MEDICLIN AG hat aus eigenem betrieblichem Interesse für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung abgeschlossen. Die Versicherung deckt das Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder für bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.

Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und die Konzernzwischenberichte werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der MEDICLIN AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Jahresabschlüsse werden vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Die im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht der MEDICLIN AG enthaltene nichtfinanzielle Konzernerklärung wird gemäß dem Prüfungsstandard ISAE 3000 geprüft. Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden innerhalb von 45 Tagen nach Quartalsende veröffentlicht.

Der Abschlussprüfer hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt.

Offenburg, 30. März 2023

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Vorstand Der Aufsichtsrat